Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/22 5Ob52/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1988

Norm

EheG §81
EheG §83
EheG §87
WEG §11 Abs3

Rechtssatz

Es kommt im Aufteilungsverfahren lediglich darauf an, ob auf Antragsgegnerseite ein Wohnbedürfnis besteht, das durch Zuweisung des Anteils des verstorbenen Ehegatten am Mindestanteil und gemeinsamen Wohnungseigentum befriedigt werden muß; nur dann, wenn dies nicht der Fall ist, hat das Verlassenschaftsgericht im Sinne § 11 Abs 3 WEG vorzugehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 52/87
  Entscheidungstext OGH 22.03.1988 5 Ob 52/87
  Veröff: SZ 61/68 = EvBl 1989/2 S 15

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0057442

Dokumentnummer

JJR_19880322_OGH0002_0050OB00052_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at